

Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

² Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.

³ Für die Klassengrössen gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss dem Schulgesetz²⁾.

§ 2 Vergütung

¹ Für eine Integrationsklasse wird einer Standortgemeinde Fr. 20'000.- pro Monat vergütet.

§ 3 Kostenverteilung

¹ Der durch die Normpauschale nicht gedeckte Teil der Kosten wird unter den Einwohnergemeinden gemäss ständiger Wohnbevölkerung anteilmässig aufgeteilt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

§ 4 Kostenabrechnung, Rechnungsstellung und Auszahlung

¹ Die Kostenabrechnung und Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der nicht durch die Normpauschale gedeckten Kosten an die Standortgemeinden erfolgen durch die Direktion für Bildung und Kultur im Folgejahr.

§ 5 Standorte, Klassen

¹ Die Schulstandorte und die Anzahl Klassen werden insbesondere unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und auf Antrag der jeweiligen Einwohnergemeinden durch die Direktion für Bildung und Kultur festgelegt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.11.2016	01.08.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2017/008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	24.11.2016	01.08.2016	Erstfassung	GS 2017/008